

# Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung)

Vom 23. Januar 1998

Aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 25 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV.NW.1995 S. 2) wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

## Artikel I

**Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. Januar 1998 (GV. NRW. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 111 EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:**

### § 1

#### Verbote

(1) Verboten ist,

1. Schalenwild außer Schwarzwild an Lockfütterungen (KIRRungen) zu erlegen,
2. Schalenwild ausgenommen bei Drückjagden in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen oder Ablenkungsfütterungen zu erlegen,
3. in Notzeiten Schwarzwild in einem Umkreis von 200 Metern von KIRRungen zu erlegen.

(2) Über die Beschränkungen des § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 4 LJG-NW hinaus ist verboten,

1. Schalenwild außer Schwarzwild durch Ausbringen von Futter- oder KIRRMitteln anzulocken (kIRREN),
2. Schwarzwild in anderer Weise als in § 2 dieser Verordnung festgelegt zu kIRREN oder zu füttern,
3. Rehwild außerhalb von Notzeiten zu füttern; hiervon ausgenommen ist die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu,
4. Futter- oder KIRRMittel in Gewässer einzubringen oder in Uferbereichen auszubringen,
5. zur Fütterung von Schalenwild außer Schwarzwild andere Futtermittel als Heu, Grassilage oder Rüben zu verwenden,
6. Rüben in einer für das Schalenwild zugängliche Weise zu bevorraten oder ihm außerhalb von Fütterungseinrichtungen vorzulegen,
7. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder Futtermittelzusatzstoffe an Wild zu verabreichen, soweit dies nicht behördlich angeordnet, veranlasst oder genehmigt worden ist; hiervon ausgenommen sind Stoffe, die ausschließlich als Silierhilfe eingesetzt werden.
8. tierische Fette und tierisches Eiweiß sowie Futtermittel, die diese Stoffe enthalten, an Wild zu verfüttern oder als KIRRMittel einzusetzen.

### § 2

#### KIRRung und Fütterung von Schwarzwild

(1) Die KIRRung von Schwarzwild ist nur zulässig, wenn

1. im Jagdbezirk oder -revier nicht mehr als 1 KIRrstelle je angefangene 100 ha bejagbarer Fläche angelegt wird,
2. keine Fütterungs- oder KIRreinrichtungen verwendet werden,
3. als KIRRMittel ausschließlich Getreide einschließlich Mais ausgebracht wird,
4. nicht mehr als 1 Liter KIRRMittel je KIRrstelle und Tag ausgebracht wird,
5. das Ausbringen des KIRRMittels von Hand erfolgt,
6. das KIRRMittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist,

7. die KIRrstellen der unteren Jagdbehörde unter Beifügung eines Lageplanes (Maßstab 1:10000 oder 1:25000) vorher angezeigt worden sind.

### § 3

#### Beseitigung verbotswidriger Fütterungen und KIRRungen

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, verbotswidrige Fütterungen oder KIRRungen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte nach Absatz 1 nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) anordnen.

### § 4

#### Ausnahmen

Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 1 zulassen, soweit dies aus Gründen der Wildhege, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist. Sie bedarf hierzu des Einvernehmens mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG-NW handelt, wer

1. einem Verbot des § 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 verbotswidrige Fütterungen oder KIRRungen nicht beseitigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 Abs.- 2 LJG-NW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

### § 6

#### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

## Artikel II

**Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.**

Düsseldorf, den 31. Mai 2004

Die Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

(Bärbel H ö h n)